

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Piraten Partei  
 Kevin Price  
 Schlagvorderstraße 1  
 49074 Osnabrück

Fachbereich Bürger und Ordnung  
 - 1 / Zimmer 111  
 Stadthaus 1, Natrupe-Tor-Wall 2  
 49076 Osnabrück  
 (H) Reißmüllerplatz

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum  
 32-31            16.09.2009

Herr Knüppe  
 Tel 0541 323-2353  
 Fax 0541 323-2756  
 knueppe@osnabrueck.de  
 www.osnabrueck.de

### Aufstellen eines Informationsstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.09.2009 erteile ich Ihnen hiermit gemäß § 18 des Nds. Straßengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 01.02.2000 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in den zur Zeit gültigen Fassungen die

## E r l a u b n i s zum Aufstellen eines Informationsstandes

<i>Thema:</i>	politische Informationen ( mit dem gläsernen Mobil )
<i>Standort:</i>	im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich des Neumarktes 8/9 ( zwischen den beiden Abgängen zum Neumarkt-Tunnel ) -
<i>bewilligte Fläche:</i>	15 m <sup>2</sup>
<i>Zeitraum: (Datum; Zeit - von/bis)</i>	18.09.2009 - 18.09.2009 (09:00 - 12:00 )
<i>verantwortliche Person:</i>	Kevin Price, Schlagvorderstraße 1, 49074 Osnabrück
<i>Kostenentscheidung:</i>	Gemäß §8 der Sondernutzung werden nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Osnabrück hierfür ggf. Gebühren fällig. Hierfür erhalten Sie einen gesonderten Bescheid

**Gleichzeitig erteile ich Ihnen hiermit gemäß §46 StVO die Erlaubnis für die Dauer des Informationsstandes den Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen B-RF 3993 im Fußgängerbereich abzustellen.**

Sparkasse Osnabrück  
 (BLZ 265 501 05) 14 043  
 Postbank Hannover  
 (BLZ 250 100 30) 9719 302

**Nebenbestimmungen:**

1. Die Aktion darf nur so durchgeführt werden, dass Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, nicht gefährdet werden und der Verkehr nicht behindert wird. Passanten müssen ihren Weg ungehindert fortsetzen können und sämtliche Ein- und Ausgänge (insbesondere auch Zufahrten) der dort befindlichen Gebäude dürfen nicht versperrt werden. Zur Häuserfront ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.
2. Jedes gewerbliche Handeln wird untersagt. Hierzu gehört insbesondere der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ( auch zum Selbstkostenbeitrag).  
Ferner wird das Werben von Fördermitgliedschaften untersagt.
3. Bei der Durchführung der Informationsveranstaltung bitte ich darauf zu achten, dass der **Verkehrsraum nicht verunreinigt** wird, andernfalls ist die Aktion sofort abubrechen. Verunreinigungen sind von der verantwortlichen Person unverzüglich, sachgerecht zu beseitigen.
4. Diese Erlaubnis ist von der verantwortlichen Person bei der Informationsveranstaltung mitzuführen und der Polizei bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück auszuhändigen, wenn diese dazu auffordern, damit die Einhaltung der Vorgaben und Auflagen überprüft werden kann.
5. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden und wird, vorbehaltlich der Rechte Dritter, erteilt.
6. Sollte die oben genannte Informationsveranstaltung nicht stattfinden, hat die verantwortliche Person den Fachbereich Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück hiervon spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn in Kenntnis zu setzen.
7. Werden akustischer Verstärkereinrichtungen verwendet, ist die Lautstärke so einzustellen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. [Von einer Störung in diesem Sinne muss regelmäßig ausgegangen werden, wenn 65 dB (A) überschritten werden.]

**Hinweise:**

- a. Die obige Sondernutzungserlaubnis beinhaltet **keine Erlaubnis für**
  - die Durchführung **gewerblicher Werbung**,
  - den **Verkauf** von Waren und Dienstleistungen,sodass diese Vorhaben unzulässig sind, solange nicht eine für diesen Zweck erforderliche gesonderte Erlaubnis erteilt worden ist.
- b. Für sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich aus der Informationsveranstaltung ergeben sollten, haftet die verantwortliche Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Bei der Verteilung von Druckwerken ist § 8 des Nds. Pressegesetzes vom 22.03.1965 (Impressum) zu beachten.

- d. Das Anbringen von Plakaten usw. an Schaltkästen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen und anderen öffentlichen Anlagen ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- e. Es ist außerdem verboten, Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 1.2 und 4 des Strafgesetzbuches bzw. § 20 Vereinsgesetz zu verwenden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Neue Rechtslage in Niedersachsen ab 01.01.2005**

**Sie können gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch einlegen!**

Infolge einer Gesetzesänderung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs für den Rechtsbereich des vorstehenden Bescheides - zunächst zeitlich begrenzt für in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2009 erlassene Bescheide - ersatzlos abgeschafft worden. Als förmlicher Rechtsbehelf steht Ihnen jetzt nur die Möglichkeit offen, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Ein dennoch bei der Stadt erhobener Widerspruch wahrt die Klagefrist nicht und verlängert diese auch nicht!

**Mit freundlichen Grüßen**

Im Auftrag

Knüppe